

**Interview mit Malte Jörg Uffeln (www.maltejoerguffeln.de)
Fragen zur DSGVO (14.05.2018)**

Können Sie mal kurz für alle Nicht-Juristen erklären, was das Ziel dieser "DSGVO" ist?

Antwort:

Schutz der EU- Bürgerinnen und Bürger bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger in der EU. So definiert Art. 1 DS GVO die Ziele der DS GVO.

Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ der Bürgerinnen und Bürger, somit Menschen und deren Daten sollen effektiv und effizient geschützt werden. Die DS GVO ist primäre eine Verbraucherschutzverordnung. Neu ist der sogen. „digitale Radiergummi“, der den Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Vergessen im Internet gibt, dem Datenverarbeiter nachkommen müssen.

Und wer hat sich das ausgedacht?

Antwort:

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die im Verfahren beteiligten nationalen Parlamente.

Die DS GVO „fußt“ im Wesentlichen auf „deutschem Recht“. Der hohe Standard des Datenschutzes in Deutschland ist

Grundlage der DS- GVO. Mutterland des Datenschutzes ist Hessen, das 1970 das erste Datenschutzgesetz erlassen hat. Die DS GVO

setzt die deutschen Standards in europäisches Recht um, verschärft „ leider“ Auskunfts-, Kontroll- und Nachweispflichten der Datenverarbeiter.

Man liest überall noch von einer Rechtsunsicherheit und die Bundesregierung müsse reagieren. Stimmt das?

Antwort:

Wir müssen uns zunächst sprachlich auf neue Begrifflichkeiten einstellen. Die DS – GVO umfasst 99 Artikel und weitere 173

Erwägungsgründe, die in Zusammenhang gelesen werden müssen. Weiter gilt das BDSG – neu – fort. Das macht die Rechtsanwendung schwierig. Es herrscht allenthalben ein Vollzugsdefizit. Die Bundesregierung hat es bei der Umsetzung der DS- GVO bisher insbesondere „ verpennt“ nach Art. 85 DS GVO eine Rechtsverordnung zu erlassen, die im Bereich der Presse und sozialen Medien klipp und klar regelt wie beispielsweise künftig mit Bildern und Daten von Menschen in der Presseberichterstattung umzugehen ist. Das Verhältnis der DS GVO zu den Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes (§§ 22,23 KUG) ist nicht klar geregelt. Das wird zu Problemen führen, nicht aber zum Erliegen der Presseberichterstattung. Im Ergebnis werden Zweifelsfälle der Bildberichterstattung zunächst einmal die Gerichte klären müssen. Die DS- GVO ist auch nicht zuletzt eine „ Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Juristen“. Erwägungsgrund 153 formuliert für den Journalismus u.a. : „ Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf die Freiheit beziehen, **weit ausgelegt werden.**“ Auch künftig wird es daher – freilich unter erschwerten Bedingungen- Thema Einwilligung in Bild- und Datenberichterstattung ! - eine freie Presse geben.

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Antworten:

Primär richtet sich die DS GVO als Verbraucherschutzverordnung an Unternehmen, die im freien EU- Dienstleistungsmarkt tätig sind.

Vereine und Verbände und NGOs sind aber auch vom Schutzbereich der DS GVO umfasst. Das BDSG bleibt weiter in Kraft. Klipp und klar: Die DS GVO gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts , die in Europa Daten verarbeiten.

Welche Pflichten haben Unternehmen zukünftig beim Datenschutz zu beachten?

Antworten:

Im Prinzip ändert sich zur alten Rechtslage nach dem BDSG zunächst wenig. Datenverarbeitung in der EU ist verboten, es sei denn sie ist erlaubt. Es bleibt beim Prinzip des VERBOTES mit Erlaubnisvorbehalt. Unternehmen brauchen auch künftig zur

Verarbeitung personenbezogener Daten eine Einwilligung des Betroffenen, oder eine gesetzliche Grundlage , kraft derer die

Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Zentrale Vorschrift für die Einwilligung ist Art. 6 DS GVO.

Datenverarbeitung ist erlaubt in folgenden Fällen:

- (1) Einwilligung (idealiter: schriftlich oder elektronisch)
- (2) Vertrag oder vorvertragliche Maßnahmen
- (3) rechtliche Pflichten (bspw. nach Melderecht)
- (4) lebenswichtige Interessen (bspw. bei einem Unfall, Aufnahme von Daten)

(5) öffentliches Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt (bspw. Strafverfolgung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

(6) berechnigte Interessen eines Verantwortlichen oder Dritter (Güterabwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip)

„Ärgerlich“ für Unternehmen ist die künftige Beweislastumkehr. Unternehmen müssen künftig nachweisen, dass Sie ihren Rechenschafts- und Dokumentationspflichten, der Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnis über alle Vorgänge der Datenverarbeitung im Unternehmen sowie ggf. einer Datenschutzfolgeabschätzung und der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Datenschutz nachgekommen sind. Ggf. muss auch ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt und der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Auf jeden Fall sollten Unternehmen ihre Homepages checken, insbesondere die Anbieterkennung (Impressum)

Kurzresümee: Beweislastumkehr und ein „ mehr“ an Bürokratie sind für Unternehmen die Ärgernisse der neuen DS – GVO

Wie sollten Vereinsverantwortliche jetzt reagieren?

Antwort:

Nicht „ panisch“ reagieren. Sechs Punkte sind wichtig und sollten unbedingt behandelt werden. Ich verweise auf meinen Aufsatz DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht auf www.maltejoerguffeln.de und meine weiteren Ausarbeitungen zur DS- GVO

- (1) Stimmt unsere Einwilligungserklärung / Beitrittserklärung in den Verein ? (Prüfung der Vereinbarkeit mit DS GVO)**
- (2) Stimmt unsere Datenschutzklausel in der Satzung ?
(Empfehlung: Verankerung einer Datenschutzklausel in der Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung in 2019, das reicht)**
- (3) Wer ist im Vorstand für Datenschutz und Datensicherheit verantwortlich ? (Empfehlung: Verantwortlichkeit durch Aufgabenzuweisungsbeschluss klären und kommunizieren)**
- (4) Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten ? (Bestellung bei mehr als 9 Personen, mind. 10 Personen, die ständig automatisiert – aber auch manuell- Daten verarbeiten. Ist das der Fall: DSB bestellen und der Datenschutzaufsicht melden)**
- (5) Eigene Homepage checken auf Haftungsfallen**
- (6) DS- GVO Ordner anlegen, Verfahrensverzeichnis über alle Verarbeitungsvorgänge führen**

Was bedeutet das für Social-Media-Aktivitäten, beispielsweise für Facebook-Gruppen?

Antwort:

Auch bei Social- Media- Accounts von Unternehmen, Vereinen und Verbänden sollte –wie bisher – der Datenschutz beachtet werden. Insoweit ändert sich am Vorsorgeprinzip nichts. Jeder, der bei facebook einen Account betreibt, ob alleine – einzelne – oder eine facebook-Gruppe muss darauf achten, dass es in Zusammenhang mit diesem Account zu keinen „Rechtsverstößen“ kommt.

Wer ist noch davon betroffen?

Antwort:

Alle Verarbeiter personenbezogener Daten, entweder über BDSG oder DS –GVO, Teledienste- und Telemedienanbieter nach TKG, TMG, öffentliche und private Stellen.

Und was droht bei Verstößen gegen die DSGVO?

Antwort:

Es können drohen

- (1) Bußgelder bis zu 10.000.000,00 € / 20.000.000,00 € bzw. bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes bei Unternehmen
- (2) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
- (3) Verbandsklage nach UKlaG (durch einen Verbraucherschutzverband)
- (4) Schadenersatz, Abmahnungen, Strafen

Hier muss sich das „Sanktionsrecht“ innerhalb der EU noch detailliert herausbilden. Die DS- GVO gibt den Sanktionsrahmen. Es soll auf EU- Ebene eine EU- Datenschutzbehörde geschaffen, ein EU- Datenschutzausschuss, die sich mit den jeweiligen nationalen Behörden abstimmen und ins Benehmen setzen. Kohärenzverfahren nennt man das jetzt.

Ihre Einschätzung: Was bringt den Bürgerinnen und Bürgern die DSGVO?

Antwort:

Aus der Sicht von EU- Parlament und dem Rat der EU mehr SCHUTZ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, effizienter und effektiver Schutz der Grundrechte der Menschen sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedsstaaten.

www.maltejoerguffel.de. 14052018